

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung
von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland
(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)
– Drucksachen 12/3944, 12/4047, 12/4208, 12/4317, 12/4340 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 4 wird Nummer 3 wie folgt geändert:

1. § 6 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahmen auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,

2. Kultur- und sonstige Sachgüter

entsprechend dem Planungsstand ein.“

b) Im letzten Satz wird die Angabe „Satz 2“ in die Angabe „Satz 3“ geändert.

2. § 6 a Abs. 5 bis 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Öffentlichkeit ist zu unterrichten. Das Nähere regeln die Länder.“

b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Maßnahme“ die Worte „sowie über die Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit“ eingefügt.

c) Absatz 7 wird gestrichen.

3. § 6 a Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die für die Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde kann die Frist zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens bei besonderen Gründen und bis zu höchstens drei Monaten verlängern.“

4. § 6 a Abs. 12 wird gestrichen.

Bonn, den 11. Februar 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Zu den Nummern 1 und 2

Das Raumordnungsverfahren mit förmlicher Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Einbeziehung der Öffentlichkeit soll rahmenrechtlich erhalten bleiben. Ein Raumordnungsverfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung würde an praktischer Bedeutung verlieren; ohne Öffentlichkeitsbeteiligung würde insbesondere die Befriedungsfunktion des Raumordnungsverfahrens in Frage gestellt werden.

Die rahmenrechtliche Vorgabe des Raumordnungsverfahrens mit der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung muß auch erhalten bleiben, damit in den Ländern gleiche Voraussetzungen für die Durchführung gegeben sind und somit die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen nicht entstehen kann. Durch die möglichst frühzeitige Durchführung einer förmlichen UVP sowie die Übernahme des Ergebnisses der UVP in das nachfolgende Zulassungsverfahren wird eine Beschleunigung des Gesamtverfahrens erreicht.

Zu Nummer 3

- a) Die bisher im Gesetzentwurf vorgesehene Frist von zwei Wochen für die Prüfung der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens ist zu kurz bemessen, für die tatsächliche Entscheidung blieben nur wenige Tage. Die kurze Frist reicht für eine Prüfung, ob ein Fall des § 6 a Abs. 3 vorliegt oder ob auf ein Raumordnungsverfahren aus anderen Gründen verzichtet werden kann, nicht aus.
- b) Bei besonders komplexen Sachverhalten kann die Regelfrist von sechs Monaten für eine sachgerechte Prüfung zu knapp bemessen sein. Das dürfte etwa gelten für sehr schwierige Trassenfindung mit mehreren Alternativen. Um in solchen Fällen auch ein UVP-gerechtes Verfahren zu ermöglichen, muß ausnahmsweise eine Fristverlängerung durch die für die Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde ausgesprochen werden können. Die Dauer der Fristverlängerung sollte den jeweiligen Notwendigkeiten angepaßt werden, keinesfalls aber drei Monate überschreiten.

Zu Nummer 4

Durch die ausdrücklichen Regelungen in § 6 a Abs. 3 Raumordnungsgesetz zur Möglichkeit des Absehens von Raumordnungsverfahren und der Einführung einer Befristung des Raumordnungsverfahrens ist das Aussetzen des Raumordnungsverfahrens in den neuen Bundesländern für die Dauer von fünf Jahren überflüssig. Das Raumordnungsverfahren ist 1989 eingeführt worden mit dem Ziel, daß es als Vorabstimmungsinstrument eine Erleichterung und Verfahrensverkürzung für nachfolgende Zulassungs- und Genehmigungsverfahren mit sich bringen soll. Die jetzt vorliegende Fassung des § 6 a sieht ausreichende andere Möglichkeiten vor, von einem Raumordnungsverfahren abzusehen. Der Gesichtspunkt der Rechtseinheit sollte auch hier nicht unbeachtet bleiben.

Darüber hinaus kann der im Gesetzentwurf vorgesehene § 6 a Abs. 12 zu Unsicherheit und Verzögerung führen, da nicht geregelt ist:

- wann es sich um eine bedeutsame Investition handelt,
- was eine unangemessene Verzögerung ist
- und
- durch wen die Entscheidung getroffen wird, daß von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden soll.

